

Beschluss des 6. Landesparteitages
2. Tagung der Partei DIE LINKE. Thüringen am 27.10.2018 in Weimar

(Abstimmungsergebnis: mehrheitlich mit 1 Enthaltung angenommen)

Die Linke fordert, das Kommunalwahlrecht für Nicht-EU Bürger*innen in Thüringen einzuführen

In der Bundesrepublik leben über 9 Mio. Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft. In Thüringen leben 97 488 Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Damit liegt der Anteil an der Gesamtbevölkerung in Thüringen bei 4,5 Prozent (Stand 31.12.2017). Da das aktive und passive Wahlrecht auf Landes- und Bundesebene lediglich durch die Annahme der deutschen Staatsbürgerschaft ausgeübt werden kann, haben diese Menschen aktuell und auch in Zukunft keine Möglichkeiten am politischen Willensbekundungs- und Entscheidungsprozess teilzunehmen. Gleichwohl sind sie unmittelbar von den politischen Entscheidungen betroffen. Besonders in Anbetracht der Tatsache, dass das Staatsbürgerschaftsrecht sehr restriktiv und die Hürden sehr hoch sind oder das Ursprungsland einer Ausbürgerung nicht zustimmt, können viele Menschen sich nicht einbürgern lassen und werden politisch de facto ausgeschlossen.

Der Versuch der Einführung des Kommunalwahlrechts für Ausländer*innen im Jahre 1989 in Schleswig-Holstein wurde 1990 vom Bundesverfassungsgericht mit der Begründung für verfassungswidrig erklärt, dass das Kommunalwahlrecht für Ausländer*innen gegen Art. 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verstoße. Nach dieser Bestimmung müsse das Volk auch in den Kreisen und Gemeinden eine gewählte Vertretung haben; der Begriff des Volkes wird dabei mit demselben Inhalt wie in Art. 20 Abs. 2 GG verwendet. Diese Vorschrift meine mit "Volk" das deutsche Volk und verknüpfe den Volksbegriff mit der deutschen Staatsangehörigkeit. Damit erfasse der Begriff des Volkes in den Gemeinden und Kreisen nur deren deutsche Einwohner. Das schließe die Gewährung eines Kommunalwahlrechts an Ausländer aus.

Allerdings wurden 1992 sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht für EU-Ausländer*innen zur Teilnahme an Wahlen auf der kommunalen Ebene in Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG verankert und damit die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags von Maastricht umgesetzt. Damit erscheint die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, die die Volkszugehörigkeit an die deutsche Staatsbürgerschaft knüpft, zumindest fragwürdig.

Vorbilder zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Nicht-EU-Bürger*innen gibt es in der EU in großer Zahl: Das aktive und passive Kommunalwahlrecht für (einige) Nicht-EU-Ausländer*innen findet sich innerhalb der Europäischen Union in den Staaten Belgien, Dänemark, Finnland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden, Slowakei, Spanien und Großbritannien.

Die Partei DIE LINKE. Thüringen fordert die Landesregierung auf, das aktive und passive Wahlrecht für Nicht- EU-Bürger*innen einzuführen und umzusetzen. Mit dem neuen Wahlrecht könnten sich gemeldete Nicht-EU-Bürger*innen, die ihren Lebensmittelpunkt seit 5 Jahren – die Dauer einer Legislaturperiode - in den jeweiligen Städten und Gemeinden haben, an den Kommunalwahlen beteiligen.